



- Bis Ende 1993 wurde Asbest u. a. in Putzen, Klebern und Spachtelmassen eingesetzt. Heute werden die Asbestfasern bei Sanierungsarbeiten freigesetzt
- Im “Asbest-Dialog“ (2017) wurden Maßnahmenvorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zu bau- und umweltrechtlichen Aspekten erarbeitet
- Aktuell gibt es zwei Auslegungen zum Thema Entsorgung:
 - Das Inverkehrbringen von Sekundärstoffen mit Fasergehalten $\leq 0,1$ M-% ist zulässig. Die Stoffe können das „Ende der Abfalleigenschaft“ erreichen und zur Herstellung neuer Bauprodukte verwendet werden
 - Die Zugabe von Stoffen mit karzinogenen Fasern stellt ein absichtliches Zusetzen dar. Damit hergestellte Gemische und Erzeugnisse dürfen gemäß REACH-VO nicht in Verkehr gebracht werden. Gleiches gilt für die aufbereiteten RC-Baustoffe selbst!

- Diskussionstand im AK Asbest des AGS zur Überarbeitung der Gefahrstoffverordnung
 - Das BMU beauftragt Gutachten zum Thema „absichtlich zugesetzt / REACH-Zulässigkeit in Bezug auf Recycling“
 - Als Definition für ein „asbestfreies Material“ wird ein Fasergehalt von 0,008 M-% (bisher 0,1 M-%) vorgeschlagen. Allerdings ist das zugehörige Standardanalyseverfahren bisher nicht angegeben. Der Grenzwert soll auch zur Abgrenzung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall dienen.
 - Eine Einordnung von „Tätigkeiten mit Asbest“ soll nicht an einer Faserkonzentration festgemacht werden. Ein Qualifikationsnachweis der Baubeteiligten soll obligatorisch werden
 - Es soll eine Erkundungspflicht für Bauwerke vor dem 31.10.1993 eingeführt werden. Jüngere Bauwerke sollen nur bei Verdacht untersucht werden müssen
- Schlussfolgerungen
 - Rechtssicher ist derzeit nur, Bauschutt als gefährlichen Abfall zu deponieren. Rechtlich angreifbar ist die Verwertung von RC-Material sowie der Einsatz in Bauprodukten